

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Ortskern Bauerbach, Teil I“

mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bauerbach;

- **Aufstellungsbeschluss/Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO**

- **Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO**

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

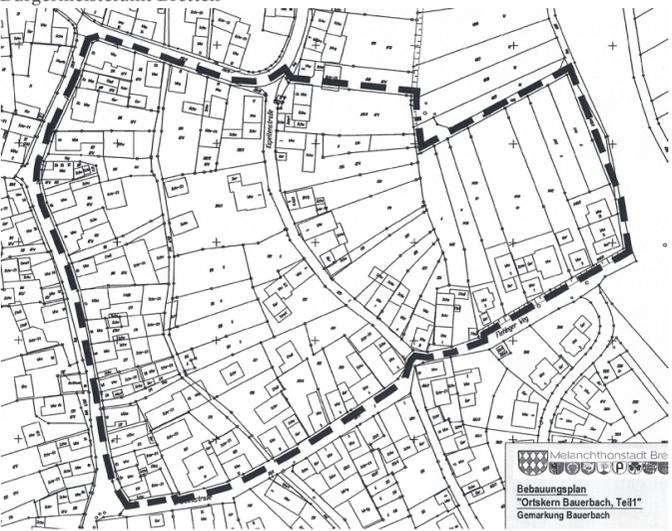
Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 19.03.2013 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Bauerbach, Teil I“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bauerbach, gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen. Der vorgesehene Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes u.a. ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan. Diese Bekanntmachung ergeht gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO.

Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren

In seiner Sitzung vom 19.03.2013 hat der Gemeinderat die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen. Der o.a. Bebauungsplan u.a. wird somit im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Diese Bekanntmachung ergeht gem. § 13a Abs. 3 BauGB.

Bretten, 27.03.2013

Bürgermeisteramt Bretten



Bundesweites Hilfefon Gewalt gegen Frauen

365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag

kostenfrei unter 08000 116 016 erreichbar:

- Das Hilfefon Gewalt gegen Frauen berät deutschlandweit betroffene Frauen.
- Die Beraterinnen des Hilfefons beraten zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen.
- Darüber hinaus können sich gewaltbetroffene Frauen und unterstützende Personen auf der Website www.hilfefon.de auch über die Onlineberatung per E-Mail oder Chat an das Hilfefon wenden.
- Die Gespräche sind vertraulich und können anonym geführt werden.
- Mit Hilfe von Dolmetscherinnen ist eine Beratung in vielen Sprachen möglich.
- Hörgeschädigte oder Schwerhörige können über die Website kostenfrei einen Dolmetschdienst in Anspruch nehmen. Das Gespräch mit den Mitarbeiterinnen des Hilfefons wird in Deutsche Gebärdensprache übersetzt.

Anmeldung Pontypool-Reise

Stadt Bretten - Hauptamt - Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten
Tel: 07252/921 106, Fax: 07252/921 122

Hiermit melde ich mich / melden wir uns verbindlich an:

1. Name _____

Anschrift _____

Telefon _____ Email _____

2. Name _____

Anschrift _____

Telefon _____ Email _____

3. Name _____

Anschrift _____

Telefon _____ Email _____

Ich benötige /Wir benötigen _____ Einzelzimmer (Zuschlag: 110,00 €)
 (Anzahl eintragen)

_____ Doppelzimmer
 (Anzahl eintragen)

Der Reisepreis beträgt pro Person im Doppelzimmer 579,00 € - zzgl. NK (Eintritte). Reiseverlauf und alles Nähere im nebenstehendem Artikel

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere persönlichen Daten an das Reisebüro Wöhrle zur Bearbeitung weitergeleitet werden. Von dort erhalte ich sodann eine schriftliche Bestätigung der Buchung.

Datum, Unterschrift

An Reisebüro Wöhrle GmbH, Frau V. Balmer
 Hagenfeldstr. 6 • 75038 Oberderdingen
 Tel. 07045/3063 • Fax: 07045/8607
 Email: omnibus@woehle-reisen.de

Stadt Bretten, Landkreis Karlsruhe, Gemarkung Gölshausen
Umlegungsausschuss „Auf dem Bergel“, Umlegung „Auf dem Bergel“

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 50 Baugesetzbuch - BauGB -

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss „Auf dem Bergel“ hat in seiner Sitzung am 19. März 2013 die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Auf dem Bergel“ gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2012 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Auf dem Bergel“ gefasst. Zur Erschließung und Neugestaltung des Gebiets „Auf dem Bergel“ in Gölshausen wird nach den §§ 45 ff. BauGB die Umlegung eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Auf dem Bergel“. Das Umlegungsgebiet befindet sich am südlichen Ortseingang von Gölshausen westlich der Eppinger Straße. Im Norden wird das Gebiet durch eine Streuobstwiese begrenzt. Im Osten grenzt es an unbeplanten Innenbereich mit überwiegender Wohnbebauung an. Im Süden schließt sich durch die Eppinger Straße getrennt das Wohngebiet „Kupferhelle, Weißhofer Grund, In den Rainen, In der Au“ an. Westlich des Umlegungsgebiets befindet sich landwirtschaftliche Flur. In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise einbezogen: Gemeinde: Stadt Bretten Gemarkung: Gölshausen 1860/1, 1860/2, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865/1, 1866, 1867/1, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1885/1 teilweise. Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt, gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB-DVO) in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Bretten vom 22. Mai 2012, dem Umlegungsausschuss „Auf dem Bergel“.

III. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks oder an einem das Grundstück belastenden Rechts,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Bretten,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger,
6. der Erschließungsträger.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB). Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger, hat auf Verlangen des Umlegungsausschusses eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB gelten entsprechend (§ 48 Abs. 4 BauGB). Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Bretten nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbefehlsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen ab dem Tag der Bekanntgabe ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Stadt Bretten, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 301 eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, Hans-Thoma-Straße 7 in 76133 Karlsruhe. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag erhalten. Er soll die Gründe, sowie die Tatsache und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 BauGB i.V.m. § 78 Zivilprozessordnung).
 Bretten, den 20. März 2013
 Wolff,
 Oberbürgermeister und Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Aus dem Standesamt

Einträge vom 17.3.2013 - 24.3.2013

Eheschließungen:

20.03.2013	Suthisa Buahom, Hintere Gasse 80, Kraichtal und Marco Hamsch, Ringstr. 5, Bretten
22.03.2013	Gaby Christa Schwenk, Hausertalstr. 17, Bretten und André Puskeiler, An Eikbarg 3, Kröpelin, OT Detershagen
22.03.2013	Julia Lindemann und Manuel Helmut Egon Härdt, Albert-Einstein-Str. 70, Bretten

Sterbefälle:

15.03.2013	Erna Elisabetha Kappler, geb. Hornung, Sprantaler Str. 15, Bretten, 98 Jahre
16.03.2013	Hans Friso Frank Nagel, Friedenstr. 52, Bretten, 72 Jahre
16.03.2013	Gertrud Rosa Schneider, geb. Dickemann, Hügellandstr. 48, Bretten, 84 Jahre
17.03.2013	Franz Habart, Apothekergasse 6, Bretten, 87 Jahre
18.03.2013	Anna Titz, geb. Zwesper, Apothekergasse 6, Bretten, 91 Jahre
19.03.2013	Hans Otto Beug, Junkerstr. 20, Bretten, 71 Jahre
20.03.2013	Katharina Kahn, geb. Wenczel, Apothekergasse 6, Bretten, 91 Jahre

Altersjubilare im April

Stand: 25.03.2013

Kernstadt:

- 04.04. Edith Stäb, Apothekergasse 6, 84 Jahre
 04.04. Auguste Haberberger, Leibnizstr. 1, 94 Jahre
 17.04. Helga Gerweck, Postweg 49, 89 Jahre
 19.04. Maria Keller, Luisenstr. 8, 84 Jahre
 21.04. Eduard Schöner, Am Schneckenberg 10, 81 Jahre
 22.04. Edmund Hunzinger, Am Husarenbaum 22, 84 Jahre
 25.04. Anneliese Franck, Hohkreuzstr. 10, 90 Jahre
 29.04. Gotthilf Braun, Buchenweg 11, 83 Jahre

Stadtteil Bauerbach:

- 16.04. Lidwina Sautter, Pabstberg 58, 83 Jahre

Stadtteil Büchig:

- 14.04. Josef Göpferich, Frühlingstr. 30, 84 Jahre
 26.04. Josefa Braun, Kolpingstr. 3, 82 Jahre

Stadtteil Diedelsheim:

- 10.04. Anton Koch, Frontalstr. 8, 85 Jahre

Stadtteil Neibsheim:

- 04.04. Ernst Hess, Junkerstr. 20, 95 Jahre
 22.04. Klara Gerweck, Bannwaldstr. 5 a, 89 Jahre

Stadtteil Rinklingen:

- 10.04. Willi Büchler, Diedelsheimer Str. 3, 86 Jahre

Wer macht mit beim

Kinderferienprogramm 2013?

Das diesjährige Kinderferienprogramm soll wieder in der Zeit vom 25. Juli bis 08. September 2013 stattfinden. Viele Brettener Vereine haben bereits in der Vergangenheit mitgewirkt und den Kindern erlebnisreiche und unterhaltsame Ferientage geboten. Damit auch in diesem Jahr ein erfolgreiches Ferienprogramm erstellt werden kann, rufen wir wieder alle Vereine, Institutionen, Privatpersonen und Clubs auf, dabei mitzuwirken und Gestaltungsvorschläge einzubringen. Anmeldeformulare gibt es beim Ferienteam - Amt Bildung und Kultur, Zimmer 210, Tel.: 07252/921-423, -424 oder als Download unter www.bretten.de - Formulare.

Broschüre:

„Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“ - Vorschriften für den Betrieb auf öffentlichen Straßen -

Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge müssen – wie andere Fahrzeuge auch – für den Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr den verkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die besonderen Einsatzbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft erfordern häufig wechselnde spezifische Ausrüstungen oder Anbauten, die besonderen Sicherheitsanforderungen unterliegen. Die Fahrer und Halter müssen daher auf eine Vielzahl besonderer Regelungen achten, die alle nur eines zum Ziel haben: Sich und andere vor Unfällen im Straßenverkehr zu schützen. Die Verkehrssicherheitsaktion „GIB ACHT IM VERKEHR“ hat im November 2012 eine überarbeitete Ausgabe (3. Auflage) der Broschüre „Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“ herausgebracht. Sie beinhaltet z. B. umfangreiche Informationen zum Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht, Zugkombinationen mit ihren Abmessungen und zur Ladungssicherung. Die neue Broschüre ist leider noch nicht zum Download eingestellt, die 2. Auflage mit Stand: Juni 2010 kann im Internet unter http://www.gib-acht-im-verkehr.de/top_news/download/as-pm-2_lof_broschuere-gesamt.pdf eingesehen werden.

Die Sperrmüll-Fundgrube

Kostenlos abzugeben sind:

Designer Couch, Korpus Leder, Sitzfläche Stoff, Farbe schwarz-beige, Tel.: 07258/5458

Doppelbett Kiefermassiv, 1,80 m x 2,00 m ohne Matratze und zwei Nachttische, Tel.: 07252/80586

1 Industrienähmaschine, Tel. 1539

Grundig Fernseher, 71 cm, grau, Tel. 8963

1 Jugendbett aus Holz 90 x 200 m, Tel. 3669

1 Samsung Farbfernseher voll funktionsfähig, 52cm, Tel. 2946

Falls auch Sie in Bretten wohnen und einen noch gut erhaltenen Sperrmüllgegenstand kostenlos abzugeben bereit sind, rufen Sie uns im Bürgerservice Bretten an (Tel. Nr. 921-180, Fax-Nr. 07252/921-188) und geben Sie die wichtigsten Daten des Sperrmüllgegenstandes und Ihre Telefonnummer durch.

Die jeweiligen Interessenten können sich dann direkt mit Ihnen in Verbindung setzen. Anzeigenschluß „Sperrmüll-Fundgrube“ ist Freitag 12 Uhr für die Ausgabe der nachfolgenden Woche.